

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 (Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

A) Grundgebühr für Reihengräber	
1. Frühgeburten, Föten usw.	100,00 €
2. Personen unter 5 Jahre	400,00 €
3. Personen über 5 Jahre	700,00 €
4. Rasengräber	1.400,00 €
5. Rasendoppelgräber, stehendes Grabmal	2.600,00 €
6. Urnengrab (auch Anonymurnengrab)	200,00 €
B) Grundgebühr für Wahlgräber	
1. pro Grabstelle	850,00 €
2. für ein Urnenwahlgrab mit 2 Urnen	300,00 €
3. für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	500,00 €
C) Verlängerungen	
1. pro Wahlgrabstelle und Jahr	30,00 €
2. pro Urnengrab (bis 4 Urnen) und Jahr	20,00 €
3. pro Urnengrab (2 Urnen) und Jahr	13,00 €
4. Rasendoppelgrab, stehendes Grabmal pro Jahr	87,00 €
D) Auswerfen und Schließen eines Grabes	
1. Frühgeburten, Föten usw.	100,00 €
2. Personen unter 5 Jahre	350,00 €
3. Personen über 5 Jahre	550,00 €
4. Urnengrab	150,00 €
E) Benutzungsgebühren	
1. Friedhofskapelle für Trauerfeiern	300,00 €
2. Sargkammer	60,00 €
F) Gebühr für die vorzeitige Einebnung	
1. Reihengrab für Personen unter 5 Jahre pro Jahr	15,00 €
2. Reihengrab für Personen über 5 Jahre pro Jahr	25,00 €
3. Urnengräber pro Jahr	5,00 €
4. Wahlgräber (pro Grabstelle) und Jahr	30,00 €
5. Urnenwahlgrab	15,00 €
G) Sonstige Gebühren	
1. Zulassungskarte für Friedhofsarbeiten - jährlich	25,00 €
2. Aufstellen von Grabmalen	80,00 €
3. für die Umschreibung bei Übertragung der Rechte	25,00 €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 21. März 2012

Der Samtgemeindebürgermeister

